

# **Merkblatt für die erforderliche Ausstattung von Quarantänräumen zur Psittakosebekämpfung:**

## **Rechtliche Grundlagen:**

- 1. Psittakoseverordnung**
- 2. Ausführungshinweise zur Psittakoseverordnung**
- 3. § 17 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 14 des Tierseuchengesetzes.**

1. Die Erlaubnis zum züchten und handeln mit Psittaciden nach § 17 g TierSG ist an den **Quarantänerraum gebunden** (§ 17 g Abs. 2 Nr. 2 TierSG), d.h.: bei einem Ortswechsel ist die zuständige Erlaubnisbehörde des Stadtkreises bzw. Landkreises zu informieren, da sonst die o.g. Genehmigung erlischt, falls ein neuer Quarantänerraum **nicht** nachgewiesen werden kann (vgl. Ausführungshinweis zur Psittakoseverordnung 1 Nr. 1.2).
  
2. Die **Ausstattung** des Raumes muss eine Reinigung mit Wasser und Desinfektionsmittellösung gewährleisten (vgl. hierzu auch die Ausführungshinweise zu § 7 Psittakoseverordnung), d.h.:
  - 2.1 Der Boden muss befestigt sein und gegebenenfalls einen Bodenabfluss besitzen. Geeignet sind Beton, Fliesen sowie PVC- Belag.
  - 2.2 Die Wände müssen glatt und abwaschbar sein (geeignet ist eine Kachelung, der Anstrich mit Dispersionsfarbe sowie PVC- Belag.
  - 2.3 Der Raum muss ausreichend beleuchtet sein und ein Fenster besitzen.
  - 2.4 Ein Wasseranschluss sowie gegebenenfalls ein Spülbecken sind erforderlich.
  - 2.5 Der Raum muss abschließbar sein, um ein unbefugtes Betreten zu verhindern.
  - 2.6 Das Vorhandensein einer Wanne für Desinfektionsmittel zur Schuhreinigung im Eingangsbereich ist erforderlich (Krankheitsverdacht, Behandlungsdauer)
  - 2.7 Bei Psittakoseverdacht sowie während der Therapiedauer ist im Bedarfsfall folgende Schutzkleidung notwendig:
    - Berufskittel und Hose, waschbar bis 90°C
    - Kopfbedeckung (beispielsweise Papierkappe)
    - Atemschutz
    - Gummistiefel

- 2.8 Die Käfige der für die zur Behandlung vorgesehenen Vögel müssen aus Metall sein, Holzkäfige sind ungeeignet. Desweiteren ist ein Drahtzwischenboden zur Vermeidung des Kontakts der Tiere mit dem ausgeschiedenen Kot während der Behandlung erforderlich.
- 2.9 Als geeignete Desinfektionsmittel zur prophylaktischen Reinigung bzw. im Seuchenfall sind aufzuführen  
(vgl. hierzu Ausführungshinweise zu § 7 Nr. 2.3.1):
- Formalin 1%ig
  - Lysol 1%ig (z.B. Venno-Vet®)